ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf der Produkte von Koskisen Plattenindustrie. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen können nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer geändert werden.

1. Vertragsparteien und Produkt

In den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen wird Koskisen im Folgenden ‚Verkäufer' genannt und ein Unternehmen, eine Organisation oder eine andere Vertragspartei, mit der Koskisen Oy in Vertrags- oder Angebotsverhandlungen steht, wird im Folgenden ‚Käufer' genannt. Auf den Begriff ‚Produkt(e)' beziehen sich die zum Verkauf stehenden Produkte von Koskisen Panel Industry.

2. Allgemeine Produktinformationen

Die in den Broschüren und anderen Werbemitteln des Verkäufers angegebenen Informationen dienen lediglich der Referenz und sind für den Verkäufer nicht bindend. Die Produktangaben sind nur dann bindend, wenn diese ausdrücklich Bestandteil einer schriftlichen Vereinbarung sind.

3. Angebote

Die Angebote des Verkäufers gelten nur für den im Angebot angegebenen Zeitraum. Wenn im Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gilt das Angebot drei (3) Arbeitstage ab Angebotsdatum.

4. Vereinbarung

4.1 Definition und Gültigkeit der Vereinbarung

In den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen bezieht sich der Begriff ‚Vereinbarung' auf den in diesem Dokument spezifizierten Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer. In der angebotsbasierten Beschaffung entsteht der Kaufvertrag, sobald der Käufer den Verkäufer über die Annahme des Verkäuferangebots informiert hat. Wenn die Beschaffung auf einer durch den Käufer platzierten Bestellung basiert, tritt der Kaufvertrag in Kraft, sobald der Verkäufer eine schriftliche Bestellbestätigung an die offizielle Adresse des Käufers oder an eine andere vom Käufer separat angegebene Adresse geschickt hat. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Verkauf im Falle von zwischen Käufer und Verkäufer abweichenden vertraglichen Absichten in Einklang mit den in der Bestellbestätigung des Verkäufers angegebenen Bedingungen abgeschlossen werden.

4.2 Liefertoleranz

Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, darf der Lieferumfang von der Bestellung um fünf (5) Prozent abweichen.

4.3 Verpackung

Sofern nichts anders zwischen den Parteien vereinbart ist, werden die Produkte in der Standardverpackung von Koskisen Panel Industry angeliefert.

4.4 Produktmerkmale

Die Produkte müssen komplett mit den einschlägigen Bestimmungen des finnischen Rechts und den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Auflagen übereinstimmen. Ansonsten ist der Verkäufer nur für Produktmerkmale haftbar, wenn sie in der Vereinbarung oder in einer anderen durch den Verkäufer zur Verfügung gestellten schriftlichen Dokumentation im Zusammenhang mit dem betreffenden Verkauf spezifiziert sind. Der Verkäufer ist verantwortlich dafür, dass er dem Verkäufer genaue Informationen über den Verwendungszweck des Produkts zur Verfügung stellt.

5. Rahmenvereinbarung

5.1 Definition

Der Begriff ‚Rahmenvereinbarung' bezieht sich auf Vereinbarungen, die die Produktpreise für einen bestimmten Zeitraum und/oder vorläufige Lieferzeiten von Lieferchargen festschreibt.

5.2 Separate Abkommen

Wenn die Vereinbarung mehrere vereinbarte oder mögliche Lieferchargen betrifft, wird jede Charge als separate Vereinbarung angesehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, nicht gelieferte Chargen aufgrund von Verspätungen, Fehlern oder Mängel in früheren Lieferungen zu stornieren, es sei denn, die Verspätungen, Fehler oder Mängel können als rechtserhebliche Vertragsverletzung angesehen und dem Verkäufer zugeschrieben werden.

5.3 Lieferbedingungen

Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, muss der Käufer die zu liefernden Produkte gemäß dem gegenüber dem Verkäufer schriftlich per Post oder E-Mail mindestens acht (8) Wochen vor der voraussichtlichen oder gewünschten Lieferzeit anzeigen. Dadurch ist eine Produktreservierung für und eine wunschgemäße Lieferung an den Käufer gewährleistet. Der Verkäufer muss die Lieferzeit für jede Charge separat bestätigen.

5.4 Preisanpassungen

Sollten sich die Rohstoffpreise nach Inkrafttreten der Vereinbarung drastisch erhöhen, oder sollten die Anschaffungs-, Produktions-, Transportkosten oder ähnliche Kosten des Verkäufers aufgrund von Wechselkursanpassungen erheblich steigen, ist der Verkäufer dazu berechtigt, seine Preise entsprechend anzupassen. Der Käufer ist berechtigt, die verbleibenden, von der Preiserhöhung betroffenen Lieferungen ohne Vertragsstrafe zu stornieren.

6. Zahlung

6.1 Der Käufer muss jede Lieferung spätestens zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum bezahlen. Jede Partei muss die mit der Zahlung in Verbindung stehenden Bankgebühren selbst tragen.

6.2 Vor der Lieferung ist der Verkäufer berechtigt, eine vertretbare Garantie (z. B. eine Kreditversicherung oder ein Akkreditiv) für die betroffene Lieferung anzufordern.
6.3 Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer auf der Rechnung angegebene oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbarte Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, müssen die Verzugszinsen in Übereinstimmung mit dem finnischen Zinsgesetz festgelegt werden.

7. Lieferung

7.1 Die mitgeteilte Lieferzeit ist eine Schätzung. Der Verkäufer muss den Käufer nach Kenntnisnahme einer Verspätung unmittelbar informieren sowie den Grund für die Verspätung und den geschätzten neuen Liefertermin angeben.
7.2 Der Verkäufer muss jede Anstrengung unternehmen, den in der Bestellbestätigung des Verkäufers angegebenen Liefertermin einzuhalten.
7.3 Der Ort, an dem die Verantwortung für das Risiko einer Produktbeschädigung vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, muss gemäß den von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen entsprechenden Lieferkonditionen (d. h. gemäß den Incoterms) festgelegt sein.
7.4 Wenn der Käufer die Produkte zu der vereinbarten Zeit nicht übernimmt, ist der Verkäufer dazu berechtigt, die Kosten für die Lieferung in eigenem Ermessen an den Käufer weiterzugeben oder die Vereinbarung hinsichtlich der Produkte, die der Käufer nicht in Besitz genommen hat, zu stornieren. In beiden Fällen ist der Verkäufer außerdem dazu berechtigt, bezüglich der dem Verkäufer aufgrund der Versäumnis seitens des Käufers entstandenen Kosten Schadensersatz zu fordern.
7.5 Wenn der in der Vereinbarung vereinbarte Preis auch die dem Verkäufer entstandenen Transportkosten teilweise oder vollständig abdeckt, darf der Verkäufer die Transportart wählen.

8. Eigentum an der Ware

8.1 Der Verkäufer behält sich solange das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Käufer alle Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung beglichen hat, einschließlich der Forderungen aus Vereinbarungen, die zeitgleich mit oder später als die vorliegende Vereinbarung getroffen wurden. Diese Bestimmung gilt im Besonderen für jede Saldoforderung, die sämtliche bewilligte Zahlungsrückstände umfasst.
8.2 Der Käufer ist berechtigt, die Produkte im Rahmen seiner normalen Handelstätigkeit weiter zu veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist nicht zulässig. Der Verkäufer darf die Produkte nur in Übereinstimmung mit der Eigentumsvorbehaltsklausel veräußern. In dieser Klausel erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dem Verkäufer sämtliche Erlöse zu übereignen, die durch den Verkauf von der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegenden Produkten erzielt wurden und die die Käuferkunden dem Käufer schulden.
8.3 Jede mit dem Kunden vereinbarte Weiterverarbeitung und mögliche Bearbeitung von der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegenden Produkten muss vom Verkäufer durchgeführt werden. Bei der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegenden Produkten, die bearbeitet oder mit verkäuferfremden Produkten gemischt oder kombiniert werden, ist der Verkäufer berechtigt, einen Teil des Eigentumstitels an den daraus resultierenden neuen Produkten für sich zu beanspruchen. Dieser Anspruch wird auf Basis des Wertunterschieds der der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegenden Produkte und dem Wert von ähnlich bearbeiteten, vermischten oder kombinierten Produkte zum Zeitpunkt der Verarbeitung festgelegt. Wenn der Käufer ein ausschließliches Eigentumsrecht an den daraus entstehenden neuen Produkten innehat, muss der Käufer das ausschließliche Eigentumsrecht an den neuen Produkten an den Verkäufer übertragen und die neuen Produkte im Namen des Verkäufers kostenfrei schützen.
8.4 Wenn der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegende Produkte unbearbeitet an Dritte veräußert werden oder nachdem sie mit Produkten im Eigentum des Käufers bearbeitet oder gemischt oder kombiniert wurden, muss der Käufer dem Verkäufer sämtliche Einnahmen aus dem Wiederverkauf abtreten. Wenn der Käufer der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegende Produkte veräußert, nachdem diese bearbeitet oder mit käuferfremden Produkten gemischt oder kombiniert wurden, muss der Käufer einen Teil der Erlöse aus dem Wiederverkauf an den Verkäufer abtreten. Dieser Betrag darf höchstens dem Wert der der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegenden Produkte entsprechen. Der Käufer ist berechtigt, jede betroffene Forderung gemäß den Übergabebedingungen einzuziehen. Das Recht des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird davon nicht beeinträchtigt; der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, darauf zu verzichten, vorausgesetzt, dass der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen wie vereinbart nachkommt. Der Verkäufer kann vom Käufer jederzeit Informationen über abgetretene Forderungen und die entsprechenden Debitoren sowie andere notwendige Informationen über den Einzug von Forderungen und alle relevanten Dokumente anfordern. Außerdem kann der Verkäufer die Debitoren über die Forderungsübertragung informieren.
8.5 Wenn sich im Besitz des Käufers befindliche, der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegende Waren von Dritten beschlagnahmt werden, muss der Käufer die zuständige Behörde über die Eigentumsvorbehaltsklausel informieren und den Verkäufer über die Beschlagnahme unmittelbar informieren. Wenn sich im Besitz des Käufers befindliche, der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegende Waren beschlagnahmt werden, muss der Verkäufer auf eigene Kosten notwendige Maßnahmen ergreifen, damit die Beschlagnahmeentscheidung aufgehoben wird.
8.6 Im Zusammenhang einer möglichen Zahlungseinstellung oder bei Beantragung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, muss der Käufer die der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegenden Produkte von anderen Vermögenswerten trennen und diese Produkte in seinem Eigentum behalten.
8.7 Der Verkäufer ist verpflichtet, das Eigentum an den Produkten auf Antrag des Käufers an den Käufer zu übertragen, insofern als deren realisierbarer Wert des Eigentums die verpfändeten Forderungen um 20 Prozent übersteigt.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Wenn Waren mit der Bestellung nicht übereinstimmen oder die Lieferung unvollständig ist, müssen die Produkte mit Produkten guter Qualität ersetzt oder die Lieferung muss auf Antrag der anderen Partei ergänzt werden, vorausgesetzt, dass Produktersatz oder Lieferergänzung problemlos veranlasst werden können. Die Haftung des Verkäufers für mangelhafte oder unvollständige Lieferungen ist gemäß den Abschnitten 9.1 - 9.3. beschränkt. Der Verkäufer haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden oder Verlust infolge mangelhafter Waren oder unvollständiger Lieferungen. In Bezug auf jeden Kaufvertrag beschränkt sich die Gesamthaftung des Verkäufers auf den Nettoverkaufspreis (exklusive Steuern und anderen Ausgaben).
9.2 Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Waren für einen bestimmten Zweck geeignet sind, es sei denn, es liegt eine schriftliche Gebrauchstauglichkeitserklärung vor.

9.3 Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass die Verwendung, der Wiederverkauf oder andere Produkthandhabung nicht die Patentrechte, Warenzeichen oder anderes gewerbliches Eigentum Dritter verletzt und der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet, den Käufer für Schaden oder Verlust aufgrund möglicher Rechtsverletzungen zu entschädigen.

10. Reklamationen

Der Käufer muss unmittelbar nach Erhalt der Waren den Verkäufer schriftlich über Mängel informieren, die der Käufer an der Ware oder der Lieferung entdeckt hat oder beim Empfang der Waren aufgrund sorgfältiger Überprüfung entdecken hätte sollen. Wenn Mängel während des Warentransports aufgetreten sind, muss dies im Lieferdokument bei Warenannahme notiert und der Verkäufer muss schriftlich informiert werden. Wenn der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert er das Recht, den Mangel anzuzeigen.

Der Käufer muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach Empfang der Waren den Verkäufer schriftlich über Mängel informieren, die bei Prüfung der Waren bei Wareneingang nicht entdeckt werden konnten. Um dieses Recht wahrzunehmen, muss der Käufer jedoch den ursprünglichen Zustand der Waren nachweisen können (z. B. durch einen Paketschein).

Der Käufer muss die beanstandete Ware in einem abgedeckten Lagerbereich mindestens zwei Wochen nach Senden der schriftlichen Reklamation an den Verkäufer aufbewahren, damit der Verkäufer die Möglichkeit hat, die Waren beim Käufer vor Ort zu überprüfen.

Der Käufer muss dem Verkäufer Proben der beanstandeten Ware in der Größe A4 unmittelbar nach Einreichen der schriftlichen Reklamation übermitteln. Wenn ein Versand der Proben nicht möglich ist, z. B. weil die Produkte bereits installiert wurden, muss der Verkäufer die Produkte beim Kunden vor Ort überprüfen. Die Entschädigung darf den Wert des Ersatzwerkstoffs nicht überschreiten.

11. Produkthaftung

Der Verkäufer haftet für jeden Personenschaden oder Schaden am unbeweglichen Eigentum, an Produkten, die die verkauften Waren enthalten, oder am beweglichen Eigentum, der durch Produktmerkmale entstanden ist, die wahrscheinlich Verletzungen oder Schaden hervorrufen oder der durch fehlerhafte oder fehlende Produktangaben, Anweisungen oder Beratung entstanden ist, vorausgesetzt, der Käufer kann nachweisen, dass die Verletzung oder der Schaden aus Aktivitäten des Verkäufers oder seiner Vertretung absichtlich oder aufgrund von grober Fahrlässigkeit entstanden ist. Der Verkäufer ist unter keinen Umständen für Produktionsstopp, entgangenen Gewinn oder anderen indirekten Schaden haftbar. Der Käufer muss den Verkäufer vor Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Produkthaftung schützen, außer es kann nachgewiesen werden, dass die Verletzung oder der Schaden aus Aktivitäten des Verkäufers oder seiner Vertretung absichtlich oder aufgrund von grober Fahrlässigkeit entstanden ist.

12. Höhere Gewalt

12.1 'Höhere Gewalt' bezieht sich auf jedes unerwartete Ereignis, das sich der Kontrolle der Parteien entzieht, wie etwa Aktivitäten finnischer oder ausländischer Behörden, Krieg, Tarifstreit, umfassende Einberufung zum Wehrdienst und weitere Schwierigkeiten, ausreichend Arbeitskräfte zu binden, fehlende Transportmittel, fehlende Rohstoffe, fehlende Elektrizität oder Energie, Verspätung eines Subunternehmers, Feuer, Fehlfunktion in der Fertigungsanlage oder ein die Produktionsstätte beeinträchtigender Unfall, Schiffbruch, schwierige Eisverhältnisse und jedes andere Ereignis jedweder Art, das den Verkäufer davon abhält, seinen Leistungsverpflichtungen nachzukommen oder durch das der Käufer seine Lieferung nicht erhält oder eine Zulieferung unzumutbar erschwert. Im Falle von höherer Gewalt ist der Verkäufer oder der Käufer dazu berechtigt, die Lieferungen zu verschieben, bis die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt behoben sind. Falls das Ereignis länger als zwei Monate andauert, ist jede Partei dazu berechtigt, sämtliche in den betreffenden Zeitraum fallenden Lieferungen teilweise oder komplett zu stornieren.

12.2 Wenn eine Lieferung aufgrund oben genannter Gründer verschoben werden muss, darf dies nicht die verbleibenden Lieferungen beeinträchtigen.

12.3 Eine Partei, die seine Rechte in Bezug auf oben genannte Ereignisse wahrnehmen möchte, muss die andere Partei darüber schriftlich in Kenntnis setzen.

12.4 Die Parteien sind nicht haftbar für Schaden oder Verlust, der der anderen Partei durch Lieferverzögerung oder -stornierung entstanden ist.

13. Vertraulichkeit und Geheimhaltungspflicht

13.1 Die Parteien dürfen keine Einzelheiten den Verkauf betreffend gegenüber Dritten ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei offenlegen, es sei denn, die Offenlegung ist notwendig zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

13.2 Die Parteien dürfen die Vereinbarung oder die jeweils andere Partei ohne Zustimmung der anderen Partei nicht zu Marketingzwecken einsetzen.

13.3 Die Parteien verpflichten sich, jede vertrauliche Information oder jedes von der anderen Partei während der Lieferbeziehung offenbartes Geschäftsgeheimnis geheim zu halten und vertraulich zu behandeln für die Dauer der Lieferbeziehung und für fünf (5) weitere Jahre und solche Informationen ausschließlich für die für Lieferbeziehung notwendige Zwecke einzusetzen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung jedoch betrifft nicht vertrauliche Informationen, die (i) die Empfängerpartei nachweislich vor der Offenlegung durch die andere Partei erfahren hat; (ii) ohne Bruch der Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich gemacht wurde bzw. wird; oder die (iii) die Empfängerpartei nachweislich unter Umständen von Dritten erfahren hat, unter denen die Offenlegung solcher Informationen zulässig war.

14. Rechte am geistigen Eigentum

14.1 Der Verkäufer behält sich das Besitzrecht an sämtlichem geistigem Eigentum vor und nichts in diesen Verkaufsbedingungen überträgt dem Käufer ein Besitzrecht, eine Lizenz oder irgendwelche anderen Rechte am geistigen Eigentum des Verkäufers.

14.2 Bei Produkten, die auf andere Art und Weise als mit dem Käufer abgestimmt, hergestellt wurden, gewährleistet der Verkäufer nach bestem Wissen, dass die Herstellung dieser Produkte nicht irgendwelche im Herstellungsland angemeldeten Patentrechte verletzt. Der Käufer ist für sämtliche technischen Einzelheiten, Patente, Designs, Warenzeichen, Produktnamen oder Elementen daraus, die gedruckt oder in die Produkte auf Käuferanfrage integriert wurden sowie für die Entschädigung

möglicher damit verbundener Schäden oder Verlust, die dem Verkäufer entstehen könnten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) verantwortlich.

15. Streitschlichtung

Möglicherweise durch Interpretation oder Anwendung dieser Vereinbarung entstehende Rechtsstreitigkeiten werden gemäß Schiedsordnung der finnischen Handelskammer geschlichtet. Das Schiedsgericht findet in Helsinki, Finnland, statt. Die Verhandlungssprache ist Finnisch.

16. Geltendes Recht

Das geltende Recht ist die finnische Gesetzgebung.

KOSKISEN

Koskisen
Tehdastie 2 | 16600, Järvelä, Finland
+358 20 553 41 | info@koskisen.com
VAT No FI0215581-5 | Reg. Office Kärkölä